

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 1 von 6

**Hinweis:** Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch die männliche Person. Aus Gründen der Übersicht und Lesbarkeit wird die Bezeichnung für die männliche Person genutzt.

<b>A. PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>B. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE, GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT</b>	<b>2</b>
§ 1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT	2
<b>C. GRUNDSÄTZE DER EHRUNG, ERNENNUNG UND WÜRDIGUNG</b>	<b>3</b>
§ 4 LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 VERDIENSTE UM DEN VEREIN	3
§ 6 SPORTLICHE ERFOLGE	3
§ 7 ZEICHEN DER EHRUNG	3
§ 8 RECHTSANSPRUCH	3
<b>D. AUSWAHL-, ENTSCHEIDUNGS- UND EHRUNGSVERFAHREN</b>	<b>3</b>
§ 9 AUSWAHLVERFAHREN	3
§ 10 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	4
§ 11 EHRUNGSVERFAHREN	4
<b>E. EHRUNGEN, ERNENNUNGEN UND WÜRDIGUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 12 EHRUNGEN	4
§ 13 ERNENNUNGEN	4
§ 14 WÜRDIGUNG SPORTLICHER ERFOLGE	5
<b>F. BESONDERE EHRUNGEN UND WÜRDIGUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 15 GEBURTSTAGSJUBILÄEN	5
§ 16 JUBILÄEN ANDERER VEREINE	5
§ 17 TODESFÄLLE	5

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 2 von 6

<b><u>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN</u></b>	<b>6</b>
<b>§ 18 KOSTEN</b>	<b>6</b>
<b>§ 19 EHRUNGEN VON ANDERER SEITE</b>	<b>6</b>
<b>§ 20 INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>

## A. Präambel

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds zu erreichen, das durch eine lange Mitgliedschaft seine Treue zum TV Quierschied bewiesen oder sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht oder durch besondere sportliche Leistung ausgezeichnet hat, gibt sich der TV Quierschied nachstehende Ehrenordnung.

## B. Ermächtigungsgrundlage, Geltungsbereich und Zuständigkeit

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Grundlage für diese Ehrenordnung ist die Satzung des TV Quierschied in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Ehrenordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Ehrung, Ernennung und Würdigung von Vereinsmitgliedern.
- (2) Würdigungen aufgrund sparteninterner Sportveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, bei denen Sparten des TV Quierschied Ausrichter und/oder Teilnehmer sind, fallen nicht unter diese Ehrenordnung.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt, ändert und beschließt die Ehrenordnung.
- (2) Die jeweils gültige Ehrenordnung ist durch den geschäftsführenden Vorstand den Sparten bekannt zu geben und zugänglich zu machen.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt die Ehrung, Ernennung und Würdigung von Mitgliedern.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden, führt die Ehrungen, Ernennungen und Würdigungen durch.

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 3 von 6

## C. Grundsätze der Ehrung, Ernennung und Würdigung

### **§ 4 Langjährige Mitgliedschaft**

- (1) Als langjährige Mitgliedschaften gelten Vereinszugehörigkeiten von 25 und 50, 60, 70, usw. Jahren.
- (2) Für die Ehrung können auch Mitgliedszeiten in anderen, dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbänden angerechnet werden. Ein Nachweis ist zu erbringen.

### **§ 5 Verdienste um den Verein**

Als Verdienste um den Verein gelten insbesondere

- langjährige Tätigkeiten in einer Funktion z.B. im Vorstand, als Spartenleiter, als Betreuer und Übungsleiter.
- hoher persönlicher oder auch finanzieller Einsatz für Aufbau und Unterstützung des Vereins und seiner Sparten.

### **§ 6 Sportliche Erfolge**

Als sportliche Erfolge werden Meistertitel sowie die Belegung von Plätzen auf Landes-, Bundes- und internationalen Ebenen bewertet.

### **§ 7 Zeichen der Ehrung**

Als äußeres Zeichen des Dankes werden Urkunden überreicht. Gemäß den Regeln dieser Ehrenordnung können zusätzlich Ehrennadeln, Sach- und/oder Geldgeschenke überreicht werden.

### **§ 8 Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung, Ernennung und Würdigung.

## D. Auswahl-, Entscheidungs- und Ehrungsverfahren

### **§ 9 Auswahlverfahren**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt in Abstimmung mit den Spartenleitungen die Vorschläge zu den Vereinsmitgliedern, die geehrt, ernannt und gewürdigt werden sollen. Es können einzelne Mitglieder sowohl gleichzeitig geehrt als auch ernannt als auch gewürdigt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann unter Vorgabe von Meldeterminen die Sparten zur Erbringung von Vorschlägen auffordern. Jeder Vorschlag muss nachvollziehbar begründet werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand legt die Vorschläge dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor.

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 4 von 6

## § 10 Entscheidungsverfahren

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Ehrungen zu besonderen Verdiensten, Würdigungen und besonderen sportlichen Erfolge gemäß den Regelungen dieser Ehrenordnung.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit über Ernennungen gemäß den Regelungen dieser Ehrenordnung.

## § 11 Ehrungsverfahren

- (1) Alle Ehrungen, Ernennungen und Würdigungen erfolgen im Rahmen einer Mitgliederversammlung in dem Jahr, in dem die Ehrung und Ernennungen ihre Gültigkeit erlangt haben bzw. im Vorjahr im Nachhinein der Mitgliederversammlung erlangt wurden.
- (2) Alle zu ehrenden, zu ernennenden und zu würdigenden Vereinsmitglieder sind zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Über jede Ehrung, Ernennung und Würdigung ist eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.
- (4) Kann das zu ehrende Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so erhält er den Ehrungsbeweis postalisch zugestellt.
- (5) Ist das Ehrungsverfahren im Rahmen einer Mitgliederversammlung nicht möglich, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei welchem alternativen offiziellen Anlass das Ehrungsverfahren vollzogen werden soll.

## E. Ehrungen, Ernennungen und Würdigungen

### § 12 Ehrungen

- (1) Geehrt werden Vereinsmitglieder für eine Mitgliedschaft über einen Gesamtzeitraum von
  - 25 Jahren mit einer Urkunde und der Silbernen Ehrennadel
  - 50 Jahren mit einer Urkunde und der Goldenen Ehrennadel
  - Für 60, 70, 80 usw. Jahren mit einer Urkunde
- (2) Geehrt werden Vereinsmitglieder für Ihr Engagement und ihre Verdienste um den Verein. Anträge und Vorschläge können von allen Mitgliedern eingereicht werden.

### § 13 Ernennungen

- (1) Es können Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ordentlicher Mitglieder, aber ohne Pflichten, ernannt werden, die sich aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung für den Verein ausgezeichnet haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen des Hauptvereins und der Sparten befreit.

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 5 von 6

- (3) Langjährige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Sitz im Gesamtvorstand entsprechend ihrer Funktion zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenschatzmeister bzw. zum Ehrensportwart bzw. zum Ehrenschriftführer bzw. Ehrenvorstandsbeisitzer ernannt werden. Diese haben den Status eines Ehrenmitgliedes.
- (4) Die Ernennung erfolgt mit der Übergabe einer Ernennungsurkunde.

## **§ 14 Würdigung sportlicher Erfolge**

- (1) Gewürdigt werden Einzelsportler oder Mannschaften
- (2) Ein sportlicher Erfolg gilt die Belegung
  - Eines Meistertitels in jeder Spielklassen
  - Erster bis dritter Platz auf Landesebene
  - Erster bis fünfter Platz auf Bundesebene
  - Alle Platzierungen auf internationaler Ebene
- (3) Die Würdigung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und einem Sachgeschenk bei einem offiziellen Anlass des TV Quierschied.
- (4) Erreicht ein Einzelsportler oder eine Mannschaft einen sportlichen Erfolg, der der oben genannten Klassenregelung nicht entspricht, aber gewürdigt werden sollte, so entscheidet der Gesamtvorstand über eine Würdigung dieser Leistung.

## **F. Besondere Ehrungen und Würdigungen**

### **§ 15 Geburtstagsjubiläen**

- (1) Zum 50., 60. und 70. Geburtstag eines Vereinsmitgliedes wird eine Geburtstagskarte übersendet.
- (2) Zum 80., 90., 100. usw. Geburtstag und zu jeden weiteren folgenden 10er Geburtstag eines Vereinsmitgliedes wird eine Ehrengabe oder Sachgeschenk / Blumenstrauß (bis ca. 15,- €) durch den geschäftsführenden Vorstand persönlich überreicht.

### **§ 16 Jubiläen anderer Vereine**

Zu Jubiläen anderer Vereine wird ein Geld- oder Sachgeschenk gemäß Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes überreicht.

### **§ 17 Todesfälle**

- (1) Bei Todesfall eines Vereinsmitgliedes wird der Familie eine Kondolenzkarte übersendet.
- (2) Bei Todesfall eines ehrenamtlich Tätigen bzw. eines Ehrenmitgliedes wird vom TV Quierschied zusätzlich ein Nachruf im Quierschieder Anzeiger aufgegeben.

# EHRENORDNUNG

Regelungen zur Ehrung, Ernennung und  
Würdigung von Vereinsmitgliedern

Stand: 25.04.2019



Seite 6 von 6

## D. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### **§ 18 Kosten**

Die Kosten der vorgenannten Ehrungen, Ernennungen und Würdigungen trägt der TV Quierschied.

### **§ 19 Ehrungen von anderer Seite**

Sollen Ehrungen von anderer Seite, insbesondere durch den Dachverband, die Fachverbände, die Kommune oder anderen kommunale und staatliche Einrichtungen durchgeführt werden, so sind die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten. Anträge sind zeitgerecht über den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Kostentragung wird im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ehrenordnung wurde in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 25.04.2019 beschlossen und tritt zum 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Ehrenordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ehrenordnung verliehenen Ehrungen bleiben bestehen.

Quierschied, den 25.04.2019

Der geschäftsführende Vorstand